

Leiharbeit und ALG I

Stichwort Leiharbeit

Bei der Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsagenturen finden Verleihunternehmen (auch Zeitarbeitsfirma oder Arbeitnehmerüberlassung genannt) eine immer größere Bedeutung.

Leiharbeitsfirmen produzieren selbst nichts und sie verkaufen nichts. Sie verleihen vielmehr Arbeitskräfte gegen Bezahlung für eine gewisse Zeit an andere Betriebe.

Beschäftigte bei Leiharbeitsfirmen sind nicht rechtlos. Alles was in Gesetzen geregelt wird gilt auch für Leiharbeitnehmer (Urlaub, Lohnfortzahlung usw.). Außerdem gelten bestimmte Regeln, die im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) festgeschrieben sind.

Leiharbeitnehmer müssen eigentlich den Beschäftigten im Entleihbetrieb gleichgestellt werden. Gleiche Arbeitsbedingungen und gleiches Entgelt sind damit verbindlich. Allerdings findet dieses keine Anwendung, wenn ein **Tarifvertrag** abgeschlossen wurde. Es gilt aber der Mindestlohn von 12,41 €. Die Stundensätze der Entgeltgruppen liegen dann z.B. bei dem IGZ-Vertrag bei 13,50€ für ungelernte Beschäftigte. Im Ausbildungsbereich gibt es ab 2023 eine Ausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr in Höhe von 649,00 € mtl.

Wie muss ein Stellenangebot aussehen?

Das Stellenangebot muss von der Agentur für Arbeit kommen. Es müssen mindestens Name und Anschrift des Arbeitgebers sowie die Art der Tätigkeit genannt werden. Außerdem muss eine Belehrung über die Folgen bei Ablehnung einer Stelle ohne wichtigen Grund erfolgen.

Vermittlung in Leiharbeit

Wenn die Agentur für Arbeit ein offizielles Angebot bezüglich einer Leiharbeitsfirma macht (also inkl. Rechtsfolgenbelehrung, d.h. mit einer Erklärung, was Ihnen droht, wenn Sie sich bei der entsprechenden Firma nicht bewerben), dann sollten Sie die angebotene Stelle keinesfalls unbesehen ablehnen.

Prüfen Sie, ob das konkrete Arbeitsangebot (ein solches muss es geben) für Sie persönlich zumutbar ist. Dabei gelten die gleichen Regeln wie für alle anderen Stellenangebote. Die Zumutbarkeit wird in erster Linie an der Dauer der Hin- und Rückfahrt zum Arbeitsplatz und an der Bezahlung überprüft. Einen Berufsschutz gibt es nicht.

Was tun beim Vorstellungsgespräch?

Beim Bewerbungsgespräch dürfen Sie sich nicht absichtlich so verhalten, dass der Arbeitgeber Sie nicht nimmt. Der Arbeitgeber meldet nämlich der Agentur, warum ein Arbeitsverhältnis nicht zustande gekommen ist. Meldet der Arbeitgeber dann, dass der Bewerber sich insgesamt desinteressiert gezeigt hat, so kann das für eine Sperrzeit ausreichen.

Folgende Fragen sind aber völlig zulässig und kein Grund für eine Sperrzeit:

- Wird Lohn in Tarifhöhe bezahlt?
- Wie hoch ist der Stundenlohn und gibt es Zulagen?
- Gibt es Lohnfortzahlung im Krankheitsfall? Der Lohn muss weitergezahlt werden, auch wenn die Leiharbeitsfirma (Entleiher) keine Arbeit mehr hat?
- Gibt es einen Betriebsrat?

Im Gespräch sollten Sie auf jeden Fall Ihr Interesse an der Stelle bekunden und klarmachen, dass Ihnen Ihre Rechte auch wichtig sind. Machen Sie sich beim Gespräch Notizen über den Gesprächsverlauf und teilen Sie der Agentur für Arbeit am besten anschließend Ihren Eindruck sofort mit. Auch der Arbeitgeber teilt der Agentur seine „begründete“ Entscheidung schriftlich mit.

Tipp:

Oft kommt es bei der Leiharbeitsfirma nur dazu, dass Sie einen Personalbogen ausfüllen sollen. Das heißt, dass Sie in die allgemeine Kartei der Firma aufgenommen werden und je nach Bedarf nochmals angeschrieben werden könnten. Ein konkretes Stellenangebot hat die Firma also in diesem Moment nicht. Wenn Sie den Bogen ausfüllen, dokumentieren Sie damit ihr Interesse an einer Arbeitsstelle. Sie sollten sich auf keinen Fall auf eine Diskussion über eventuelle Lohnhöhe oder Arbeitsbedingungen einlassen. Wichtig ist, dass Sie ihr Interesse gezeigt haben und belegen können, dass Sie der Aufforderung der Agentur für Arbeit nachgekommen sind.

Zumutbarkeitskriterien

Für Arbeitslose gelten bezüglich der Bewerbung bei Leiharbeitsfirmen die üblichen Zumutbarkeitsregelungen:

Eine Beschäftigung ist dann nicht zumutbar,

- wenn in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit das zu erwartende Bruttoeinkommen niedriger als 80 % des dem Arbeitslosengeld zugrundeliegenden Bruttoeinkommen ist,
- wenn ab dem 4. bis einschließlich 6. Monat der Arbeitslosigkeit das zu erwartende Bruttoeinkommen niedriger als 70 % des dem Arbeitslosengeld zugrundeliegenden Bruttoeinkommen ist,
- wenn ab dem 7. Monat der Arbeitslosigkeit das zu erwartende Nettoeinkommen nach Abzug der mit der Beschäftigung verbundenen Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) weniger als das durchschnittliche Arbeitslosengeld beträgt.
- wenn Fahrtzeiten von insgesamt bis zu 2,5 Stunden bei einer Vollzeitarbeit und bis zu 2 Stunden bei einer Teilzeitarbeit (bis zu 6 Stunden) überschritten werden.

Ausnahmen:

Längere Fahrtzeiten, wenn in der Region üblich, Wochenendpendeln, wenn besonders ungünstige Wohnlage, kürzere Fahrtzeiten, wenn Kinder oder Pflegebedürftige zu betreuen sind oder bei gesundheitlichen Einschränkungen.

Sehr niedrige Löhne können einen Fall von Lohnwucher darstellen und zwar wenn der Lohn 30% oder mehr unter dem ortsüblichen Lohn liegt.

Tipp:

Sie sollten Ihre genaue Einstufung der Entgeltgruppe überprüfen.

Entgeltgruppe 1: Tätigkeiten, die eine kurze Anlernzeit erfordern

Entgeltgruppe 4: Tätigkeiten, für die Fertigkeiten erforderlich sind, die eine Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung voraussetzt.

Entgeltgruppe 9: Tätigkeiten, die entweder ein Uni- oder Fachhochschulstudium und mehrjährige Berufserfahrung voraussetzt

Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft
Beratungsstelle Arbeit
Am Walzwerk 19
45527 Hattingen
02324 / 591 – 150 / 151
E-Mail: beratungsstelle-arbeit@haz-net.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

